

**Stellungnahme  
zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes  
und anderer Rechtsvorschriften im Rahmen der Verbändeanhörung  
(Ihr Zeichen: 52.2-U4502-2024/2-174)**

Die Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke (wafg) begrüßt die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften im Rahmen der schriftlichen Verbändeanhörung.

Ausdrücklich unterstützen wir die übergeordnete Zielsetzung, den Schutz und die Verfügbarkeit hochwertiger Ressourcen bei Wasser nachhaltig zu sichern.

Jedoch bleiben die konkrete Ausgestaltung und sachgerechte Umsetzung dieser Zielsetzung eine herausragende Aufgabe für die betroffenen Regionen und die unmittelbar angesprochenen (Wirtschafts-)Bereiche. Hierzu regen wir die Ergänzung des Gesetzentwurfes an, damit auch zukünftig die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Getränken gewährleistet bleibt:

**a) Konkrete Bitte um Ergänzung von Artikel 31 Absatz 2 zur Sicherstellung der Lebensmittel- bzw. Getränkeversorgung**

Nach sorgfältiger Prüfung des Gesetzesentwurfes des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz regen wir folgende Ergänzung von Artikel 31 Absatz 2 an (Hervorhebung in roter Schrift):

- (2) *Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere zur Herstellung von Lebensmitteln und zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, haben Vorrang vor Wasserentnahmen für andere Zwecke.*

Zur Begründung dieses Vorschlages möchten wir insbesondere auf folgende Aspekte hinweisen, die wir bei einer einseitigen und pauschalen Vorrangstellung für die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht gewährleistet sehen.

**b) Konkretisierung: Bereiche mit Bezug auf die Versorgung mit Lebensmitteln**

Die verlässliche Versorgung mit der Ressource Wasser ist für die Lebensmittelwirtschaft von elementarer Bedeutung. Die Betriebe benötigen dabei den

gesicherten Zugang zu Wasser in hochwertiger Qualität, um ihrerseits die sichere Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln gewährleisten zu können.

Konkret stellt die vorgeschlagene Ergänzung darauf ab, dass der Bedarf für folgende Verwendungszwecke gesichert wird:

- **Mineralwasser** (gemäß § 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung – Min/TafelWV), **Quellwasser** (gemäß § 10 Absatz 1 Min/TafelWV), **Tafelwasser** (gemäß § 10 Absatz 2 Min/TafelWV) sowie **Heilwasser** (unterliegt dem Arzneimittelgesetz – AMG – und bedarf der Zulassung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte – BfArM)
- **Trinkwasser** für den menschlichen Gebrauch, das **gemäß § 2 Nr. 1 b) der Trinkwasserverordnung** „in Lebensmittelunternehmen verwendet wird zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind“

Dies ist nach unserer rechtlichen Prüfung auf der Grundlage der aktuell vorgeschlagenen Struktur nicht der Fall.

### **c) Hinweis auf bestehende Regelungen im Bundesrecht**

Eine solche Ergänzung ist unseres Erachtens nicht nur aus Gründen der Versorgungssicherheit relevant, sondern steht auch im Einklang mit entsprechenden Regelungen zum Schutz der Ressource Wasser auf Bundesebene.

So stellt etwa § 13a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) klar, dass neben den Einzugsbereichen von Wasserschutzgebieten für die öffentliche Wasserversorgung explizit auch die Einzugsgebiete eines Mineralwasservorkommens, einer Heilquelle sowie von Stellen zur Entnahme von Wasser für die Herstellung von Lebensmitteln bzw. Getränken gleichwertig zu schützen sind.

Darüber hinaus weist die Nationale Wasserstrategie der Bundesregierung ausdrücklich darauf hin, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ein herausgehobener Bereich der Daseinsvorsorge ist (vgl. Bundestags-Drucksache 20/6110, S. 66).

### **d) Ergänzende Hintergründe zur Einordnung des Vorschlages**

Folgende Hintergründe zur strukturellen (Versorgungs-)Situation für die wichtige Ressource bzw. Zutat Wasser in der Getränke- und Lebensmittelindustrie möchten wir ergänzen:

- Für die Herstellung von Lebensmitteln und insbesondere von Getränken ist Wasser eine elementare Zutat. Die Unternehmen in der Lebensmittelindustrie und auch in unserer Branche sind daher in besonderer Weise auf eine hochwertige Wasserqualität zwingend angewiesen – und setzen sich

daher in besonderer Weise vielfältig für diese schutzbedürftige Ressource ein.

- Unsere Unternehmen orientieren sich in besonderer Weise am Grundsatz der Nachhaltigkeit und nutzen daher seit jeher verantwortungsbewusst die für sie elementare Ressource Wasser. Dies umfasst den Einsatz von wassersparenden Technologien und Investitionen, um den Wasserverbrauch möglichst zu reduzieren bzw. den Einsatz dieser Ressource zu optimieren.
- Eine sichere und hochwertige Versorgung mit Lebensmitteln erfordert jedoch, dass Wasser zur Verfügung steht – auch wenn dieses aus eigenen Brunnen gewonnen wird. Die Branche ist für die sichere Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln systemrelevant.

Gerade die Erfahrungen in besonderen Versorgungslagen (wie im Katastrophenmanagement, z.B. bei Hochwasserlagen) verdeutlichen, wie wichtig eine gesicherte Versorgung mit abgefüllten Getränken (wie Mineral-, Quell- und Tafelwässern sowie Erfrischungsgetränken) für die Resilienz in den Versorgungsstrukturen der Bevölkerung in Deutschland ist. Besonders deutlich wird dies zudem in solchen Fällen, bei denen es zu einer Einschränkung der öffentlichen Trinkwasserversorgung kommt.

Bei dieser Ausgangslage bitten wir das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz um nochmalige Prüfung unseres Vorschlages. Wir setzen darauf, damit einen sachgerechten Schutz der Ressource Wasser einerseits und die sichere Versorgung mit Lebensmitteln und Getränken andererseits als berechtigte Ziele in einen Ausgleich zu bringen. Dies leistet nach unserer Einschätzung die bisherige Formulierung nicht hinreichend.

Für Rückfragen und den fachlichen Austausch stehen wir dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz weiterhin gerne zur Verfügung.

Berlin, im September 2025

*Nähere Informationen zur wafg sind abrufbar unter [www.wafg.de](http://www.wafg.de) - die wafg ist eingetragen im Lobbyregister des Bayerischen Landtags und der Bayerischen Staatsregierung (Registernummer: [DEBYLT02B1](#)) sowie im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag (Registernummer: [R000880](#)).*